angesetzte und seither wiederholt, letztmals durch Bundesratsbeschluß vom 28. Januar 1908 (E. A. S. XXIV, 35), erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, neuerdings, aber zum letzten Male, um zwei Jahre, d. h. bis zum 22. Dezember 1911, verlängert worden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Begleitscheine für Fleisch und Fleischwaren.

(Vom 26. Mai 1910.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,

beschließt:

I. In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1910, betreffend Abänderung der Art. 29 und 44 der Verordnung vom 29. Januar 1909 über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren (siehe E. A. S. XXVI, 151—154), werden folgende Begleitscheine für Fleisch und Fleischwaren erteilt:

a) Begleitschein für Fleisch und Fleischwaren von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechtes;
b) Begleitschein für Fleisch- und Fleischwaren von Tieren des Pferdegeschlechtes.

Diese Begleitscheine werden durch die Direktion des Gesundheitswesens an die Fleischschauer in Heften à 50 Scheinen abgegeben gegen Entrichtung einer Stempelgebühr von 5 Rp. per Schein.

Etablierte Metzger und Kaufleute, welche sich gewerbsmäßig mit der Versendung von Fleisch und Fleischwaren beschäftigen, können die Begleitscheinhefte von den zuständigen Fleischschauern gegen Entrichtung einer Gebühr von 15 Rp. per Schein (Fr. 7. 50 per Heft) beziehen.

§ 15, lit. c, der kantonalen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und

Fleischwaren vom 26. August 1909 (O. S. XXVIII, 374) findet auf die Lieferungen von Fleisch und Fleischwaren mit Begleitscheinen analoge Anwendung wie für diejenigen mit Fleischschauzeugnissen.

II. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens und Publikation des Beschlusses im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. Mai 1910.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.

(Vom 22. September 1910.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. § 17 des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 11. Oktober 1906 (O. S. XXVII, 520) wird wie folgt ergänzt:

Kandidaten, die bei der Schlußprüfung an der Vorbereitungsschule (Lehrerseminar, Gymnasium, Industrieschule) im Deutschen, in den mathematischen Fächern und in den Naturwissenschaften nicht mindestens die Note 4 erhalten haben, können zu einer Nachprüfung in dem betreffenden Fache angehalten werden.

II. Diese Bestimmung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1910/11 in Kraft in dem Sinne, daß sie erstmals auf die Studierenden Anwendung findet, die auf Beginn dieses Semesters immatrikuliert werden.

Zürich, den 22. September 1910.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.